

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

§ 1 Name und Sitz	unverändert
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	unverändert
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	unverändert
§ 4 Mitgliedschaft	unverändert
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftjahres zulässig.	Änderung Abs. 2 Satz 2: Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
§ 6 Beiträge Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.01. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.	(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist spätestens am 01.02. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren am 1. Montag im Februar eines jeden Kalenderjahres eingezogen. (2) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

	die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu erstatten. (3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift zeitnah mitzuteilen. (4) Vereinsmitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Beitragsordnung bestimmt. (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der erste Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Kalendermonate berechnet. (6) Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei; Ehrenmitglieder können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden. (7) Weiteres regelt die Beitragsordnung.
§ 7 Organe des Vereines	Unverändert

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

§ 8 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus dem • 1. Vorsitzenden • 2. Vorsitzenden • Schatzmeister • Schriftführer	(1) Der Vorstand besteht aus dem • 1. Vorsitzenden • 2. Vorsitzenden • 3. Vorsitzenden • Schatzmeister • Schriftführer
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).	(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 20.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 20.000,00 der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch 3 der 4 Vorstandsmitglieder oder der Mitgliederversammlung bedarf.	(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 20.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 20.000,00 der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch 3 der 5 Vorstandsmitglieder oder der Mitgliederversammlung bedarf.

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

Neu:	(7) Weitere Tätigkeiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
§ 9 Vereinsausschuss	unverändert
§ 10 Mitgliederversammlung	
(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der	(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Main-Post (Lokalteil Würzburg) einzuberufen.
Einberufung ist gleichzeitig die	Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Tagesordnung mitzuteilen.	Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung im Schaukasten im Vereinsheim, Mergentheimer Str. 13c, 97082 Würzburg, öffentlich auszuhängen.

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

§ 10 Mitgliederversammlung Abs. 6 c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen	Abs. 6 c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
§ 11 Kassenprüfung	unverändert
§ 12 Abteilungen	unverändert
§ 13 Auflösung des Vereins	unverändert (wird § 16)
§ 14 Inkrafttreten	(wird § 17): Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.04.2015 geändert.....
(neu eingefügt)	§ 13 Ordnungen (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. (2) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen: Beitragsordnung und Ehrenordnung. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden.

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

	(3) Die Einsichtnahme in die Ordnungen ist für jedes Vereinsmitglied möglich. Die Ordnungen befinden sich auf der Internetseite des Vereins. (4) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
(neu eingefügt)	§ 14 Ehrungen Die Vorstandschaft entscheidet über Ehrungen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
(neu eingefügt)	§ 15 Datenschutz (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse,

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

	Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Vereinsmitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Vereinsmitglieds aus dem Verein fort. (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Vereinsmitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und
--	--

Geplante Satzungsänderung (Mitgliederversammlung vom 26.04.2015)

	Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt. (4) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
--	---